

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SCHUMAN INCASSO & GERECHTSDEURWAARDERS

A Begriffsbestimmungen

1. In diesen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Schuman

Schuman Incasso & Gerechtsdeurwaarders B.V. und ggf. mit diesem Büro verbundene Gerichtsvollzieher- und Inkassobüros.

Auftraggeber

Die (Rechts)person, die Schuman beauftragt, Tätigkeiten für sie zu verrichten.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Angebote für die Erbringung von Dienstleistungen in folgenden Bereichen:

- Inkasso von Forderungen
- Rechtsberatung
- Debitorenadministration
- Verrichtung von Amtshandlungen.

Diese Bereiche verstehen sich im weitesten Sinne des Wortes.

3. Schuman kann (mit Ausnahme seiner ministeriellen Pflicht hinsichtlich der Verrichtung von Amtshandlungen) in keinem Fall zur Annahme von Inkasso- und/oder anderen Aufträgen verpflichtet werden. Die Auftragsannahme erfolgt ausschließlich schriftlich und Schuman ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

B Inkasso

1. Im Falle der Auftraggeber Schuman den Auftrag zum Inkasso einer Forderung erteilt, bevollmächtigt der Auftraggeber Schuman, in seinem Namen alle entsprechenden Inkasso- und gerichtlichen Handlungen zu verrichten, die nach Einschätzung von Schuman notwendig und/oder nützlich sind.

Diese Vollmacht umfasst unter anderem Folgendes:

- sowohl schriftlicher als auch telefonischer Kontakt zu den Debitoren
- Belastung des Debitoren mit Zinsen und Kosten
- Entgegennahme von Geldern
- Treffen einer angesichts der Umstände des Einzelfalls angemessenen Zahlungsregelung
- Anforderung von Informationen wie Adresse, Name, Name des Begünstigten, Inkassomöglichkeiten etc.
- (Veranlassung der) Einleitung eines Verfahrens vor einer richterlichen und schiedsgerichtlichen Instanz
- (Veranlassung der) Durchführung von Sicherungsmaßnahmen
- Beantragung eines Konkursverfahrens

i. Einschaltung eines Gerichtsvollziehers und Anwalts
j. alle sonstigen Tätigkeiten, die im Rahmen der ordentlichen Verrichtung der aufgetragenen Aufgabe notwendig sind.

2. Eine Zahlung ist erfolgt, wenn der Debitor die Forderung an Schuman bzw. direkt an den Auftraggeber bzw. an Dritte zu Gunsten des Auftraggebers geleistet hat. Einer Zahlung wird gleichgestellt eine vom Debitor zugunsten des Auftraggebers auf sich genommene und vom Auftraggeber akzeptierte Gegenleistung oder ein Ausgleich der Forderungen.

3. Im Falle der Auftraggeber einen Inkasso-Auftrag zurückzieht, außerhalb von Schuman eine Zahlungsregelung trifft, mit dem Debitor einen Vergleich trifft, von einer weiteren Inkassobehandlung absieht oder Schuman nicht von einer Inverzugsetzung unterrichtet, ist Schuman berechtigt, über die zum Inkasso eingereichte Forderung Inkassokosten in Rechnung zu stellen, als wäre die Forderung vollständig inkassiert worden.

Auch Zahlungen in natura oder andere anstelle des Geldbetrags tretende Leistungen gelten als inkassierte Beträge.

4. Jede Zahlung dient zuerst zur Begleichung der Schuman oder namens Schuman entstandenen Kosten, anschließend zur Zahlung der fälligen Zinsen und anschließend zur Tilgung der Hauptsumme.

C Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat Schuman unverzüglich zu informieren, wenn er in einer laufenden Inkassosache eine Zahlung erhält, eine Gutschrift versendet oder Güter empfängt bzw. über jeden anderen Umstand, der eine Änderung des Inkassobetrags bewirkt.

2. Der Auftraggeber wird alle für das Inkasso notwendigen Unterlagen an Schuman übertragen, einschließlich der nach der Auftragserteilung eingegangenen Unterlagen.

3. Der Auftraggeber wird nach der Erteilung des Inkasso-Auftrags an Schuman hinsichtlich der übertragenen Forderung selbst keine Inkasso-Aktivitäten mehr verrichten.

D Tarife

1. Die Tarife sind in einer gesonderten Regelung enthalten, der Tarifregelung. Diese Tarifregelung gilt in ihrer jeweils jüngsten Fassung als Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Alle von Schuman genannten Tarife verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, zuzüglich Mehrwertsteuer.

3. Schuman ist berechtigt, seine nicht amtlichen Tarife jederzeit zu ändern. Der Auftraggeber ist dann berechtigt, den Auftrag entweder (zwischenzeitlich) zu beenden oder den Vertrag auf der Grundlage des neuen Tarifs fortzusetzen.

E Abrechnung

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die von Schuman in dieser Sache übertragenen Forderung, Tilgungen von Hauptsummen, Zinsen, Bußgelder, Verwaltungsgebühren etc., abzüglich der Vorschüsse und der Schuman zukommenden Vergütungen. Zahlungen, die von Debitoren an Schuman bzw. an den Auftraggeber geleistet werden, dienen zuerst zur Deckung der Schuman oder namens Schuman entstandenen Kosten und/oder Vorschüsse und stehen damit Schuman direkt zu.

2. Unbeschadet besonderer (anderslautender)

Vereinbarungen zwischen Schuman und dem Auftraggeber wird Schuman zwischenzeitlich in der Sache von Schuman erhaltene Gelder an den Auftraggeber überweisen, und zwar nach Abzug der oben genannten Schuman zustehenden Beträge, sobald Schuman einen Betrag von mindestens € 500,- in der betreffenden Sache erhalten hat.

F Haftung

1. Das außergerichtliche und gerichtliche Inkasso erfolgt auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

2. Schuman haftet lediglich für Schäden, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass sie vorsätzlich oder fahrlässig von Schuman verursacht wurden.

3. Schuman haftet unbeschadet der Bestimmungen in diesem Artikel in Bezug auf amtliche und nicht-amtliche Tätigkeiten in keinem Fall für einen Betrag, der den Versicherungsbetrag in Bezug auf den Vermögensschaden seiner Haftpflichtversicherung übersteigt.

G Zahlung

1. Die Zahlung der von Schuman fakturierten Beträge ist ohne jegliche Abzüge oder Verrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

2. Der Auftraggeber kann gegen eine Rechnung nur schriftlich und unter Angabe von Gründen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen und befreit den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung einer fristgemäßen Begleichung der Rechnung.

3. Bleibt der Auftraggeber trotz einer Mahnung mit der Zahlung in Verzug, schuldet der Auftraggeber Schuman

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SCHUMAN INCASSO & GERECHTSDEURWAARDERS

außerdem: 1,5 % Zinsen pro Monat ab dem Tag der Fälligkeit der gesamten Forderung, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die Schuman im Zusammenhang mit dem Inkasso seiner Forderung entstehen und die mindestens 15 % der Forderung betragen, mit einem Mindestbetrag von € 75,-.

H Abweichende Vereinbarungen

Schuman ist berechtigt, hinsichtlich der in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen und Tarifen anderslautende Verträge zu schließen. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, sofern Schuman diese ausdrücklich und schriftlich dem Auftraggeber gegenüber bestätigt hat.

I Schlussbestimmungen

1. Schuman ist berechtigt, seine Verpflichtung zur Abgabe aller in seinem Besitz befindlicher Unterlagen so lange aufzuschieben, bis der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen Schuman gegenüber entsprochen hat, besonders hinsichtlich der ausstehenden Rechnungen.
2. Auf alle Streitigkeiten zwischen den Parteien findet das niederländische Recht Anwendung.

TARIFE SCHUMAN INCASSO & GERECHTSDEURWAARDERS

A Nicht-amtliche Tarife

1. In allen Fällen, in denen Schuman ein Dossier anlegt und die Daten des Falles in seiner Buchhaltung verarbeitet, wird Schuman gegenüber eine Basisvergütung in Höhe von € 35,- fällig.
2. Wenn nicht besondere Umstände die unmittelbare Einlegung erfordern, werden Rechtsmittel erst nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung oder telefonischer Zahlungsaufforderung durch Schuman eingelegt. Ist innerhalb der darin gesetzten Frist keine Zahlung erfolgt oder keine Zahlungsregelung zustande gekommen, werden ggf. in Rücksprache mit dem Mandanten Rechtsmittel eingelegt.
3. Sonstige Tarife:
 - a. Informationen aus dem Einwohnermeldesystem € 7,-
 - b. Standardinformationen Handelsregister (KVK) € 17,50
 - c. Informationen Grundbuchamt € 20,-
 - d. Basisinformationen Eintreibbarkeit (Privatperson) € 37,-
 - e. Basisinformationen Eintreibbarkeit (Unternehmen) € 100,-
 - f. Informationen d. Straßenverkehrsamtes € 15,-

Diese Kosten gehen, soweit möglich und zulässig, zu Lasten des Schuldners.

4. Dem Auftraggeber werden von Schuman die Kosten für die Tätigkeiten im Rahmen des Inkasso-Auftrags berechnet.
 - a. Der Inkassotarif beträgt 15 % des eingetriebenen Betrags, mit einem Mindestbetrag von € 35,00.
 - b. Die Berechnungsgrundlage für den eingetriebenen Betrag ist die Gesamtsumme der vom Debitor bezahlten Hauptsummen, Zinsen, Bußgelder, Verwaltungsgebühren etc., ungeachtet dessen, an wen die Zahlung geleistet worden ist.
 - c. Für Tätigkeiten und/oder Kosten, die nicht unter die normalen Inkasso-Tätigkeiten fallen (beispielsweise umfangreiche Beratung), schuldet der Auftraggeber Schumann die von ihm geleisteten Vorschüsse und einen für diese Tätigkeiten angemessen festzulegenden Betrag ausgehend von einem Stundentarif von € 125,-.

B Amtliche Tarife

1. Unter amtlichen Tätigkeiten werden die Tätigkeiten im Sinne von Artikel 2 des niederländischen Gerichtsvollziehergesetzes vom 26. Januar 2001, in Kraft getreten am 15. Juli 2001, verstanden.
2. Schuman wird seinen Auftraggebern für die Verrichtung der amtlichen Tätigkeiten die Tarife im Sinne des Beschlusses über Tarife von Amtshandlungen für Gerichtsvollzieher (im Folgenden: Btag genannt) in Rechnung stellen.

3. Für die Verrichtung der folgenden, nicht in den Btag genannten Tätigkeiten, die in keinem Fall zu Lasten des Debtors gehen, werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:
 - Zustellungsurkunde Mahnung € 70,-
 - Korrigierte Zustellungsurkunde: € 70,-
 - Wechsel-Protest € 150,-
 - Zustellungsurkunde Zeugenvorladung: € 70,-
 - Zustellungsurkunde Einspruch gegen Insolvenzerklärung: € 70,-
 - Zustellungsurkunde zur Ladung zum Ortstermin € 70,-
 - Zustellungsurkunde an EU-Bürger zur Erhöhung der geleisteten Vorschüsse um einen Betrag in Höhe von € 150,-
 - Feststellungsprotokoll, Stundentarif in Höhe von € 125,-
4. Für einen Auftrag zur Verrichtung einer Amtshandlung in der prozess-einleitenden bzw. Vollstreckungsphase, die auf Antrag des Auftraggebers zurückgezogen wird oder eine Amtshandlung, die während der Durchführung auf dessen Wunsch eingestellt wird oder aus anderen Gründen nicht abgeschlossen werden kann, wird ein Stundentarif in Höhe von € 125,- zzgl. Vorschüsse in Rechnung gestellt.
5. Für eine Amtshandlung in der prozess-einleitenden bzw. Vollstreckungsphase, der aufgrund des Umstands nicht abgeschlossen werden kann, dass der Auftraggeber Schuman mit unrichtigen bzw. veralteten Informationen versehen hat, werden 50 % des in Btag beschriebenen Tarifs in Rechnung gestellt.
6. Im Falle eine Amtshandlung mehr als 1,5 Stunden in Anspruch nimmt, hat der Auftraggeber zusätzlich zu dem Tarif gemäß Btag für jede Stunde oder angefangene Stunde einen Mehrpreis von € 125,- für den Gerichtsvollzieher und für jeden der dabei eingeschalteten Mitarbeiter einen Mehrpreis in Höhe von € 15,- für jede Stunde oder angefangene Stunde zu zahlen.
7. Für Amtshandlungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr) und am Wochenende verrichtet werden müssen, wird das Doppelte des normalen Tarifs in Rechnung gestellt.
8. Für die vom Auftraggeber angeführte Notwendigkeit zur Eile bei der Verrichtung einer oder mehrerer Amtshandlungen, bei der die Eile nicht im Zusammenhang mit den gesetzlichen oder vor Gericht festgelegten (Fälligkeits)fristen steht, betragen die in Rechnung gestellten Vergütungen das Doppelte des normalen Tarifs.

C Allgemeines

1. Alle in diesen Bedingungen genannten Beträge/Tarife verstehen sich zuzüglich der dafür fälligen Umsatzsteuer.
2. Alle in diesen Bedingungen genannten Beträge/Tarife können jährlich anhand des Verbraucherindexes (CPI) (auf der Grundlage 1995=100) gemäß der Veröffentlichung des niederländischen Amtes für Statistik CBS geändert werden.

